

Honorarverteilungsmaßstab

Änderungen

mit Wirkung zum 1. Januar 2021

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

- nachfolgend KV Berlin genannt -

im Benehmen mit

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,**

den Ersatzkassen,

- Techniker Krankenkasse (TK)**
- BARMER**
- DAK - Gesundheit**
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- HEK - Hanseatische Krankenkasse**
- hkk**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,**

**dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,**

**der BIG direkt gesund,
handelnd als IKK-Landesverband Berlin,**

der Knappschaft - Regionaldirektion Berlin,

sowie

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als landwirtschaftliche Krankenkasse,**

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

für die Verteilung der an die KV Berlin gezahlten Gesamtvergütungen gemäß § 87b SGB V

zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 5. November 2020

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2021) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 26. November 2020 wie folgt geändert:

1. Anlage 10 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „1. Die Höhe des RLV/QZV eines Arztes wird abweichend von den Regelungen der §§ 9 Absatz 2 Satz 1 und 10 Absatz 2 Satz 1 HVM berechnet, wenn die Bundesregierung für das der RLV/QZV-Zuweisung als Basiszeitraum zugrundeliegende Vorjahresquartal eine epidemische Lage von nationaler Tragweite beschlossen hat. Der RLV/QZV-Berechnung im Zuweisungsquartal wird die für das jeweilige Vorjahresquartal zugewiesene RLV/QZV-Fallzahl abzüglich der im jeweiligen Vorjahresquartal abgerechneten TSVG-Fälle zugrunde gelegt. Die gemäß Satz 2 ermittelte Fallzahl der Praxis wird um 2 % erhöht.“
2. Anlage 10 Nummer 1a wird wie folgt gefasst:
 - „1a. Für Praxen, deren zugewiesene RLV/QZV-Fallzahl im Vorjahresquartal unterhalb des Fachgruppendurchschnitts liegt, wird abweichend von Nummer 1 Anlage 10 HVM für die Ermittlung des Fallzahlzuwachses bis zur durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppen die ggf. höhere abgerechnete RLV/QZV-Fallzahl des Vorjahresquartals, maximal die durchschnittliche Fallzahl der Arztgruppen, herangezogen. Bei der Berechnung des RLV/QZV werden die zugewiesenen RLV/QZV-Fälle des Vorjahresquartals unter Abzug der abgerechneten TSVG-Fälle des Vorjahresquartals um den so ermittelten Fallzahlzuwachs erhöht. Ist dieser Fallzahlzuwachs kleiner 2 % oder liegt die abgerechnete RLV/QZV-Fallzahl des Vorjahresquartals unterhalb der zugewiesenen Fallzahl des Vorjahresquartals erfolgt die Berechnung des RLV/QZV gemäß Punkt 1 Satz 2 und 3 Anlage 10 HVM.“
3. Anlage 10 Nummer 1b wird wie folgt gefasst:
 - „1b. Der QZV-Berechnung je Leistungsfall im Zuweisungsquartal wird die für das jeweilige Vorjahresquartal zugewiesene Fallzahl abzüglich der im jeweiligen Vorjahresquartal abgerechneten TSVG-Fälle zugrunde gelegt. Die gemäß Satz 1 ermittelte Fallzahl wird um 2 % erhöht. Liegt die gemäß Satz 2 um 2 % erhöhte Fallzahl unterhalb der im Vorjahresquartal abgerechneten Fallzahl, wird die im Vorjahresquartal höhere abgerechnete Fallzahl abzüglich der in diesem Quartal abgerechneten TSVG-Fälle im Rahmen der RLV/QZV-Berechnung im Zuweisungsquartal zugrunde gelegt und um 2 % erhöht.“
4. Anlage 10 Nummer 1c wird wie folgt gefasst:
 - „1c. § 9 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst: In Berufsausübungsgemeinschaften, MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten entspricht die Zahl der RLV-Fälle eines Arztes dem Anteil der dem Arzt im Vorjahresquartal zugewiesenen RLV-Fallzahl an der Gesamtbehandlungsfallzahl der Praxis aus dem Vorjahresquartal.“
5. In Anlage 10 Nummer 12 wird der Verweis auf „§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und 11 HVM“ durch den Verweis auf „§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 1 und 14 HVM“ ersetzt.
6. Anlage 10 Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 - „13. Der Korrekturwert und Anpassungswert gemäß Anlage 3 Nummer 5 und 6 wird ab dem 1. Quartal 2021 ausgesetzt.“
7. Anlage 10 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
 - „14. Anlage 5 Nummer 1 wird wie folgt angepasst:
FZAG = Anzahl der RLV-Fälle gemäß Anlage 10 Nummer 1“

8. Anlage 10 Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. Anlage 5 Nummer 5 wird wie folgt angepasst:

FZ_{AG}^i = Anzahl der RLV-Fälle gemäß Anlage 10 Nummer 1 oder der Leistungsfälle gemäß Anlage 10 Nummer 1b.“

Berlin, 26. November 2020
Kassenärztliche Vereinigung Berlin



Dr. Christiane Wessel
Vorsitzende der Vertreterversammlung